

Einkaufsbedingungen

der Grebe Holding GmbH und ihrer Beteiligungsfirmen

Weilburger Coatings GmbH, 35781 Weilburg

Weilburger Graphics GmbH, 91466 Gerhardshofen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie werden Inhalt des Einkaufsvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

2. Angebot

- 2.1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2. Das Angebot des Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger Vereinbarung vergütet.

3. Bestellung

- 3.1. Bestellungen und Bestelländerungen haben schriftlich zu erfolgen. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt wurden.
- 3.2. Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Bestelltage schriftlich bestätigt, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- 3.3. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln. In allen Schriftstücken ist anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.

4. Berechnung

Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

5. Lieferzeit

- 5.1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage ab. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.
- 5.2. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf.

6. Versicherung

- 6.1. Die Transportversicherung wird ausschließlich vom Besteller abgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.2. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.3. Dem Besteller leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet - außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung - aus.

7. Versand

- 7.1. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versands eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Rechnung und Ware, abzusenden.
- 7.2. Den einzelnen Lieferungen sind Lieferscheine und Packzettel beizufügen.
- 7.3. Auf allen Versandpapieren sind die vorgeschriebenen und zur ordnungsgemäßen und irrtumsfreien Abwicklung notwendigen Angaben - z. B. Versandadresse, Kollart, Kollanzahl - zu machen.
- 7.4. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffs anzugeben.
- 7.5. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 7.6. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterpapieranten.
- 7.7. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.
- 7.8. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen.

8. Rechnung/Zahlung

- 8.1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 8.2. Zahlungsfristen laufen vom festgelegten Liefertermin an, frühestens vom Eingangstag von Versandanzeige, von Ware und Rechnung an.
- 8.3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

9. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 9.1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Bestellung fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt wird. Insbesondere leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen beachtet werden. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorschriften hat der Lieferant innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung, so hat er ihm dies schriftlich anzuzeigen.
- 9.3. Eine mangelhafte Lieferung liegt auch dann vor, wenn eine andere Ware oder eine Mindermenge geliefert wird.
- 9.4. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er der Aufforderung und Fristsetzung nicht fristgerecht nach, so ist der Besteller berechtigt, die Ware auf Gefahr des

Lieferanten zurückzuschicken und vom Vertrag zurückzutreten. In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

- 9.5. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes abgegeben, so kann der Besteller zusätzlich Ansprüche aus Garantiehaftung geltend machen.
- 9.6. Der Besteller wird dem Lieferanten den Mangel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald dieser nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurde.
- 9.7. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.8. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden erst nach Ersatz Eigentum des Lieferanten.

10. Produzentenhaftung

Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

11. Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

12. Patentverletzung/Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant. Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

13. Unterlagen

- 13.1. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung dem Besteller auszuhandigen. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.
- 13.2. Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Aufstellung, den Betrieb, die Verarbeitung, die Instandhaltung, die Reparatur, die Lagerhaltung, die Wartung, die Inspektion, den Gebrauch sowie den Transport des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

14. Gegenstände

- 14.1. Lithographien, Werkzeuge, Modelle, Formen usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhandigen.
- 14.2. Beigestelltes Material bleibt im Eigentum des Bestellers. Es ist getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellung verwendet werden.

15. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

- 15.1. Werden in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb der Werke der Grebe Gruppe und ihrer Beteiligungsgesellschaften Aufträge ausführen bzw. abwickeln. Diese werden der Bestellung beigelegt. Sollten diese nicht der Bestellung beigelegt worden sein, so werden die Sicherheitsvorschriften vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Einkauf anzufordern. Die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des Bestellers werden hierbei Vertragsbestandteil. In diesem Zusammenhang mit einer Lieferung im Gelände des Bestellers bekannt gewordene Informationen hat der Lieferant vertraulich zu behandeln.
- 15.2. Das Risiko für das in das Werk des Bestellers eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird nicht vom Besteller getragen.

16. Warensprung

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

17. Angabe der Steuernummer

Der Lieferant hat gemäß § 14a UStG in seiner Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben.

18. Anwendbares Recht und allgemeine Bestimmungen

- 18.1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991, wird ausgeschlossen.
- 18.2. Handelsübliche Klauseln sind nach dem jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
- 18.3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 19.1. Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist.
- 19.2. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht des Ortes unserer Eintragung im Handelsregister.